

# **S A T Z U N G**

## **der Stadt Moringen**

### **über die Straßenreinigungspflicht**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Übertragung von Reinigungspflichten**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Gebiet der Stadt Moringen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Wasserlauf, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und ihnen Gleichgestellte auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (5) Die Eigentümer oder sonstige Verpflichtete im Sinne von Abs. 4, deren Grundstücke an die Bundesstraße 241, an die Landesstraße 547 und an die Kreisstraßen 424, 425, 426, 427, 428, 429, 435 und 503 grenzen, werden von der Pflicht entbunden, die Fahrbahn zu reinigen. Diese Aufgabe obliegt der Stadt Moringen.  
Die Verpflichtung zur Reinigung der sonstigen Straßenteile (z.B. Wege, Plätze, Gossen, Gehwege) im Sinne des Absatzes (2) bleibt durch die Befreiung von der Reinigungspflicht für die Fahrbahn unberührt.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Moringen selbst Grundstückseigentümerin ist oder an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1 bis 4, wenn an einem stadteigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt Moringen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Weitergabe der Reinigungspflicht durch die Eigentümer**

Die Weitergabe der Reinigungspflicht an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Moringen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

## **§ 3**

### **Art, Maß und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigungspflicht bestimmen sich nach der Verordnung der Stadt Moringen über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Moringen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Moringen vom 07.12.1993 außer Kraft.

Moringen, den 12.10.2015

Stadt Moringen

(Heike Müller-Otte)  
Bürgermeisterin